



BÜNDNIS DER BÜRGERINITIATIVEN

KEIN FLUGHAFENAUSBAU - FÜR EIN NACHTFLUGVERBOT



Über 80 Initiativen im Rhein-Main-Gebiet

Bündnis der Bürgerinitiativen-Kapellenstr. 33-65439 Flörsheim

23. April 2013

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten COM(2012) 628 final

Die AG Europa des „Bündnis der Bürgerinitiativen“ www.flughafen-bi.de ist der Auffassung, dass mit der Novellierung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Richtlinie – nachfolgende Schwächen der geltenden Richtlinie behoben werden sollten:

Die Bindung der UVP-Verfahren an die spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren (sektorale Regelungen) verhindert eine ganzheitliche Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Für die bauliche und die betriebliche Erweiterung (z.B. Kapazitätserhöhung) von Anlagen sind – selbst bei erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen – nur dann Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, wenn sie in einem förmlichen Verwaltungsverfahren genehmigt werden.

Die Umweltauswirkungen bestimmter Projekte werden unterschätzt. Der Projektkatalog gemäß Anhang I und Anhang II ist zu überarbeiten.

Die AG Europa kritisiert auch die neue Regelung im Vorschlag der Richtlinienänderung, wonach nur in den Fällen eine UVP durchgeführt werden soll, in denen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen offensichtlich ist. Damit wird die UVP im Vorhinein unzulässig eingengt, z.B. kann eine Emission zwar für sich allein unerheblich sein, jedoch bei entsprechender Immissionsvorbelastung erhebliche Umweltauswirkungen auslösen.

Die AG Europa des „Bündnis der Bürgerinitiativen“ empfiehlt daher nachfolgende Änderungen der Vorlage COM(2012)628 final:

Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe (a)

Nach dem Wort „Abrissarbeiten“ sind ein Komma zu setzen und der restliche Halbsatz zu streichen. Danach ist der folgende neue Text einzufügen:

„die Errichtung und Erweiterung von baulichen oder sonstigen Anlagen, die Änderung des Anlagenbetriebs oder der Anlagenleistung mit Auswirkungen gemäß Absatz 1“,

Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe (b)

In Buchstabe (g) ist nach den Worten „Umweltverträglichkeitsprüfung: die Ausarbeitung eines Umweltberichts“ nachfolgender neuer Text einzufügen:

„unter Einbeziehung der Immissionsvorbelastung“

Artikel 1, Absatz 4

Der letzte Satz ist durch den nachfolgenden neuen Text zu ersetzen:

„Die Gesetzgebungsakte gemäß Satz 1 bedürfen der Notifizierung an die Kommission.“

Artikel 3

Im ersten Satz ist das Wort „erheblichen“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen zunächst alle Auswirkungen eines Projekts und ggf. die Kumulierung mit Auswirkungen anderer Projekte identifiziert und beschrieben werden. Erst in der danach anschließenden Bewertung kann die Erheblichkeit der Auswirkungen herausgearbeitet werden.

Artikel 5, Absatz 1

Im zweiten Satz ist nach den Worten „die technische Kapazität und den Standort des Projekts,“ der nachfolgende neue Text einzufügen:

„die Immissionsvorbelastung und“

Anhang I, Ziffer 7.a)

In Ziffer 7.a) ist nach dem Wort „Flugplätzen“ der nachfolgende Text in 7.a) ersatzlos zu streichen. Der 7.a) lautet dann: "7. a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen."

Als Folge der Änderung des Anhangs I Ziffer 7.a) ist in Anhang II Ziffer 10.d) ersatzlos zu streichen.

Anhang I, Ziffer 7aa) - neu -

Nach Ziffer 7a) ist nachfolgende Ziffer 7aa) neu einzufügen:

„aa) Festlegung von Flugrouten für den An- und den Abflug von Flugzeugen im Umkreis von 50km (Radius) um Flugplätze gemäß Ziffer 7a).“

Anhang II.A Ziffer 1c) - neu –

In Buchstabe b) ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender neuer Absatz c) einzufügen:

„c) eine Beschreibung der im Hinblick auf die erwarteten Umweltauswirkungen relevanten Immissionsvorbelastungen am Projektstandort.“

Anhang II.A Ziffer 2 und Ziffer 3

In Ziffer 2 und 3 sind die Worte „erheblich“ bzw. „erheblichen“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit dieser Formulierung kann der Projektträger unzulässigerweise eine Vorauswahl der Umweltauswirkungen treffen. Denn bei einer zu hohen Immissionsvorbelastung kann eine geringe Zusatzbelastung durch das neue Projekt zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Anhang II Ziffer 10d

Nach den Worten „Bau von,“ ist der nachfolgende neue Text einzufügen:

„bzw. Einführung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen bei“

Anhang III Ziffer 1b

Nach den Worten „Kumulierung mit anderen“ ist der nachfolgende neue Text einzufügen:

„(insbesondere bestehenden und/oder genehmigten)“

Anhang III Ziffer 1i

Nach dem Wort „Luftverschmutzung“ werden die folgenden Wörter neu eingefügt:

„und Lärm“

Anhang IV Ziffer 5e

Nach den Worten „der Auswirkungen mit anderen“ wird der folgende Text neu eingefügt:

„(insbesondere bestehenden und/oder genehmigten)“

gez.

AG Europa des „Bündnis der Bürgerinitiativen“